

Stadt Bornheim
01. Juli 2019
Rhein-Sieg-Kreis

kei 3/7

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-23 14

Telefax: 02241 - 13-31 16

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
15.05.19 / 61 20 11

Mein Zeichen
01.3 Tro

Datum
24.06.2019

Stadt Bornheim

**Einbeziehungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB
im Ortsteil Merten, Sommersberg**

hier: Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Frau Bongartz,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung
genommen:

Umwelt und Naturschutz

Abfallwirtschaft:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher
Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges
oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist
ordnungsgemäß zu entsorgen.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Bodenschutz:

Das Plangebiet umfasst ca. 1.600 m² Boden, der gärtnerisch genutzt wird. Die vorhandene Braunerde besitzt überwiegend mittlere Funktionserfüllungsmerkmale und eine mittlere Bodenwertzahl.

Nach der Planung werden 30 % des Bodens versiegelt. In der Begründung zu o. g. Vorhaben wird die gärtnerische Nutzung einer Versiegelung gleichgesetzt, eine fachliche Grundlage für diese Betrachtung ist nicht erkennbar.

Die Erreichung des Ziels des sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden wird mit der „Umnutzung von ehemals gärtnerisch genutzten Flächen“ begründet. Allein die Verwendung gärtnerisch genutzter Flächen sagt allerdings nichts über den sparsamen Umgang mit der Ressource Boden aus.

Eine Bilanzierung des Bodeneingriffs für den Istzustand und den geplanten Zustand wurde nicht durchgeführt. Ein Ausgleich für den Eingriff in den Boden ist nicht vorgesehen. Eine nachvollziehbare Auseinandersetzung (qualitativ-argumentative Bilanzierung) mit dem Schutzgut Boden ist zu o. g. Vorhaben nicht erkennbar. Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, hier quantitative Bewertungsverfahren anzuwenden. Erfahrungsgemäß gewährleisten diese eine umfassende Berücksichtigung der Bodenschutzbelange

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Es wird empfohlen, die textliche Festsetzung zur externen Kompensationsmaßnahmen um den Hinweis zu ergänzen, dass es sich dabei um eine Maßnahme des städtischen Ökokontos handelt (s. Begründung).

Es wird ferner darum gebeten, das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises über den erfolgten Satzungsbeschluss zu unterrichten und gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 LNatSchG das Ergebnis der Satzung in Bezug auf die festgesetzten Kompensationsflächen und -maßnahmen mitzuteilen, damit die Flächen und die darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können. Hierzu ist ein entsprechendes Formblatt 2.2 als Anlage beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen dem Amt für Umwelt- und Naturschutz als katasterführende Stelle gemäß § 34 Abs. 1 LNatSchG mitzuteilen ist.

Erneuerbare Energien

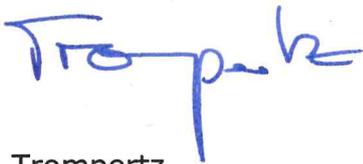
Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1.021– 1.031 kWh/m²/a.

Aus städtebaulichen Gründen ist die Vorgabe einer Dachneigung erfolgt. Diese dient gleichzeitig der besseren Nutzbarkeit der Sonnenenergie.

Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Plangebiet zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke – unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche – zur energetischen Versorgung des Standortes in die Prüfung mit einzubeziehen.

Im Auftrag



Trompertz

Anlage: Formblatt F 2.2 zur abschließenden Meldung
Kompensationsflächenkataster

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Natur- und Landschaftsschutz
z.Hd. Herrn Schuth
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Absender:

Kompensationsflächenkataster Rhein-Sieg-Kreis

Formblatt 2.2 –Abschließende Meldung durch die Genehmigungsbehörde

1. **Projektbeschreibung (Eingriffsvorhaben)**
2. **Vorhabensträger/ Eingreifer**
3. **Aktenzeichen ULB**
4. **Aktenzeichen Genehmigungsbehörde/ Ansprechpartner/ Kontaktdaten**
5. **Datum des Genehmigungsbescheides**

6. Kompensationsmaßnahme(n): (nur bei Abweichungen vom LBP)

(bei mehreren Maßnahmen alle Maßnahmen mit Art und Umfang beschreiben; ggfls.

Textauszug LBP mit eindeutiger Markierung beifügen)

- a)
- b)
- c)
- d)

7. Art der Flächensicherung (ankreuzen)

- Baulast; Grundbucheintrag, Privatrechtlicher Vertrag,
 Städtebaulicher Vertrag, Öffentlich-rechtlicher Vertrag,
 öffentliches Eigentum Auflage Eingriffsgenehmigung
 Sonstiges:

8. Lagepläne (nur bei Abweichungen vom LBP)

Bitte Übersichtsplan sowie eindeutige Lagepläne der Kompensationsflächen auf Basis DG (mindestens 1:5.000) zur Digitalisierung beifügen! Daraus sollten nach Möglichkeit auch die jeweiligen Teilflächen einer Kompensationsmaßnahme zu ersehen sein (z.B. Teilfläche Aufforstung, Extensivgrünland, Stillgewässer etc.). Ggfls. Kartenauszug oder auch Textteile aus dem LPB beifügen und die relevanten Stellen darin kenntlich machen.



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

12. Juni 2019

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Frau Bongartz
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren
Aktivitäten finden Sie unter
www.lsv-vorgebirge.de

Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Merten

Ihr Schreiben vom 16.05.2019 (Az :61 20 11): Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 2 und
§ 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten Planung.
Mit freundlichen Grüßen

Norbert Brauner

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim - Brenig, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn eG, BIC : GENODED1BRS
IBAN : DE78 3806 0186 0211 1220 21

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.)	☎ 02222 - 59 06
Norbert Brauner (stv. Vors.)	☎ 02222 -6 41 46
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer)	☎ 02222 - 16 97
Michael Breuer (Schatzmeister)	☎ 02227 - 76 07

Stellungnahme des LSV zur geplanten Einbeziehungssatzung im Ortsteil Merten

1. Lage und Charakterisierung der Planfläche

Der Geltungsbereich der Erweiterungssatzung liegt im Außenbereich, grenzt jedoch unmittelbar an eine auf der gegenüber liegenden Seite an der Straße Sommersberg vorhandene Bebauung mit Ein- bis zweigeschossigen Wohngebäuden an. Die etwa 1600 m² Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet, ist jedoch im Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim als Wohnbaufläche ausgewiesen. Im Süden grenzt das überplante Grundstück unmittelbar an ein Mischwaldgebiet. Dieser Mischwald gehört gem. Biotopkataster zur Biotopkatasterfläche „BK-5207-092 Alter Kiefern-Buchen-Eichenwald“. An der südlichen Grenze des Erweiterungsgebietes verläuft ein asphaltierter Weg bis zur Einmündung in die Straße Sommersberg. An der nördlichen Grenze des Erweiterungsgebietes verläuft der vielfach für Kurzwanderungen und Spaziergänge genutzte Heinrich-Böll-Weg. Beide Wege sind durch gut begehbare Pfade, die durch den Mischwald verlaufen, verbunden. Die Einbeziehung der Planfläche in den Innenbereich dient der Ermöglichung von Wohnbebauung. Geplant sind dort zwei der Nachbarbebauung angepasste Wohnhäuser.

2. Bewertung

2.1 Nutzung der Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Ausnahmeregelung

2.1.1 Defizite in der „Begründung zur Einbeziehungssatzung... „ hinsichtlich der Subsumtion unter die Norm des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Offenbar will die Stadt die Ausnahmeregelung des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - die sog. Einbeziehungssatzung - zur Ermöglichung von Wohnbebauung auf der in Rede stehenden Erweiterungsfläche der Kita nutzen. Nach dieser Norm (Zitat) „kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind“. Nähere Ausführungen dazu, ob eben diese Voraussetzungen der Norm hier gegeben sind, werden jedoch nicht gemacht. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass nach § 34 Abs. 5 BauGB bestimmte weitere Voraussetzungen für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung erfüllt sein müssen.

Die umfangliche Begründung lässt lediglich vermuten, dass man seitens der Verwaltung davon ausgeht, dass die gesetzlichen Vorgaben von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erfüllt sind. Das aber genügt nicht. Aufgabe einer Vorlage durch die Verwaltung ist es, die Entscheidung der politischen Gremien so vorzubereiten, dass die Mitglieder dieser Gremien guten Gewissens einem Entscheidungsvorschlag der Verwaltung zustimmen können. Dies setzt aber u.a. voraus, dass die Voraussetzungen einer Norm, auf die die Verwaltung ihren Entscheidungsvorschlag stützt, zumindest kurz skizziert werden und daran anschließend dargelegt wird, dass der im konkreten Fall zu prüfenden Sachverhalt unter diese Norm subsumiert werden kann und die Entscheidung rechtfertigt.

Der LSV sieht derzeit im Wesentlichen die nachfolgend skizzierten Begründungsdefizite.

2.1.2 Zweifel an der Prägung der Einbeziehungsfläche durch die benachbarte Wohnbebauung

Die zu klärende Frage, ob die Einbeziehungsfläche hier durch die Wohnbebauung auf der anderen Seite der Straße Sommersberg geprägt ist, kann vorliegend nur im Rahmen eines sorgfältigen Abwägungsprozesses entschieden werden.

Fakt ist, dass die Einbeziehungsfläche seit jeher eher dadurch geprägt ist, dass sie bis heute frei von Bebauung ist, durch Wege umgrenzt wird, die stark für die Naherholung genutzt werden, und ein großartiger Mischwald sich an der Südgrenze unmittelbar anschließt. Der Erholungswert einer Fläche

wird maßgeblich auch dadurch geprägt, ob die fragliche Fläche bebaut ist oder nicht. Dabei ist meist nicht entscheidend, ob die in Rede stehende Fläche selbst für Dritte zugänglich ist. Die Äußerung in der „Begründung“, diese Fläche habe derzeit keine Bedeutung für die Erholungsfunktion, ist deshalb in dieser Pauschalierung nicht nachvollziehbar.

2.1.3 Widerspruch zum Landschaftsschutz

Die Einbeziehungsfläche und die gesamte Umgebung vor allem in südlicher Richtung ist Landschaftsschutzgebiet. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist nicht willkürlich erfolgt. Es ist zwar zutreffend, dass mit dem Erlass einer Einziehungssatzung oder der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine dem widersprechende Festsetzung im Landschaftsplan außer Kraft gesetzt wird, dies aber doch nur als Ergebnis eines Abwägungsprozesses, in dem sich andere Gesichtspunkte als gewichtiger herauskristallisiert haben. Eine derartige Abwägung und eine darauf aufbauende Gewichtung sind in der „Begründung“ nicht, jedenfalls aber nicht schlüssig und ausreichend zu erkennen.

2.2 Natur und Artenschutz

Die im Verfahren zur Erstellung der Einziehungssatzung durch das Fachbüro Becker GmbH durchgeführte „Artenschutzrechtliche Vorprüfung“ erscheint insgesamt schlüssig. Der LSV begrüßt jedoch ausdrücklich den Hinweis durch die Gutachter, dass „sollten sich während der Durchführung des Vorhabens Anzeichen für ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten ergeben, die Arbeiten unmittelbar einzustellen sind und das weitere Vorgehen dann mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen wäre“. Nicht zuletzt die unmittelbare Nähe des benachbarten Mischwaldes schließt ein späteres Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht aus.

2.3 Ausgleichs- und Kompensationsregelung

Nach Einschätzung des LSV werden die Ausgleichsberechnung und die Kompensation der Besonderheit und unmittelbaren Lage der Einziehungsfläche an einem gerade auch für die Natur und Naherholung bedeutenden Mischwald durchaus gerecht. Zu begrüßen ist insbesondere, dass im Satzungsplan Festsetzungen für Maßnahmen vorgesehen sind, die entlang der südlichen Grundstücksgrenze einen Waldrand mit lebensraumtypischen Baumarten sichern. Ebenfalls angemessen und sachgerecht ist es, vom Eigentümer eine Ausgleichszahlung in der dargestellten Höhe für das Defizit an Biotopwerten zu verlangen, die nicht auf der Planfläche selbst ausgeglichen werden können.

3. Zusammenfassende Bewertung

Trotz der oben teilweise dargestellten Defizite verfolgt der LSV nicht die Absicht, die Einziehung der in Rede stehenden Flächen in den „Innenbereich“ mittels Einziehungssatzung zu verhindern. Durch die defizitäre Begründung entsteht jedoch der Eindruck, dass allein der Wunsch des Eigentümers nach Errichtung von 2 Wohngebäuden das Motiv für die Einziehungssatzung ist, ohne dass übergeordnete, über das Eigeninteresse des Eigentümers hinausgehende Aspekte eine Rolle spielen. So wie aus einem Flächennutzungsplan, auch wenn dieser an der fraglichen Stelle Wohngebiet ausweist, dem einzelnen Eigentümer kein Rechtsanspruch zur Errichtung von Wohnbauten erwächst, verhält es sich auch mit der im BauGB vorgesehen Möglichkeit, ein Grundstück im Außenbereich durch Schaffung einer Einziehungssatzung dem Innenbereich zuzuordnen und damit Baurecht zu schaffen.

Fazit: Nur wenn in der „Begründung“ näher dargelegt wird, dass und ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einziehungssatzung im hier vorliegenden Fall auch tatsächlich erfüllt sind und wie die widerstreitenden Belange untereinander und gegeneinander gewichtet wurden, kann von einer nachvollziehbaren Abwägungsentscheidung die Rede sein.

Der LSV regt deshalb an, die „Begründung“ in diesem Sinne nachzubessern. Sollte sich dabei allerdings erweisen, dass lediglich der Bauwunsch des Eigentümers das maßgebliche Kriterium darstellt, wäre die Einbeziehungssatzung grundsätzlich in Frage zu stellen.

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

LM/6

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

sbbmail@sbbonline.de

SACHBEARBEITER

Markus Pützer

ZIMMER

3

DURCHWAHL

02227 / 9320 42

E-MAIL

markus.puetzer@sbbonline.de

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE423806018601010015
BIC: GENODE33BRS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
61 20 11

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom
AW-Br / W-Hb

Datum
06.06.2019

Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 1 Nr.3 BauGB im Ortsteil Merten

Bezug: Ihr Schreiben vom 15.05.2019

hier: **Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Bongartz,

zur o.g. Einbeziehungssatzung erhalten Sie hiermit die Stellungnahme zur Wasserversorgung sowie zur Abwasserentsorgung mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Wasserversorgung

Seitens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch den Stadtbetrieb Bornheim bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Einbeziehung des betreffenden Bereiches solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist. Eine Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung ist über die vorhandenen Versorgungsleitung (DN 110) möglich.

Bezüglich der örtlichen Löschwassermenge nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 aus dem öffentlichen Trinkwassernetz stehen momentan ca. 96 m³/h Löschwasser über 2 Stunden zur Verfügung. Dies gilt unter Berücksichtigung aller Entnahmemöglichkeiten am öffentlichen Trinkwassernetz im Umkreis von 300 m um das Brandobjekt.

Ferner gelten diese Zusage nur bei störungsfreiem Betrieb, einer Wasserabnahme eines Normaltages und solange das Wasserversorgungsunternehmen nicht durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Abwasserentsorgung

1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Der Bereich am Sommersberg in Merten ist in der aktuellen Generalentwässerungsplanung nicht berücksichtigt.

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Die Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers kann über den vorhandenen öffentlichen Mischwasserkanal im Sommersberg erfolgen. Die Grundstücke sind hierbei jeweils mit Anschlussleitungen anzuschließen.

Unsere Leistungen für unsere Stadt!

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

Allgemein:

Mit Aktualisierung des LWG NRW ist die Niederschlagswasserbeseitigung für erstmals bebaute Grundstücken neu zu betrachten.

Nach § 44 LWG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 (2) WHG zu beseitigen (ortsnahe Beseitigung ohne Vermischung mit Schmutzwasser).

Grundsätzlich bedürfen Plangebiete mit erstmaliger Bebauung und einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung konkrete Aussagen zu einer möglichen Entwässerung im Trennsystem.

a. Zentrale öffentliche oder dezentrale Versickerung

Nach der Generalentwässerungsplanung ist die Entwässerung des Niederschlagswassers dieses Bereiches nicht berücksichtigt worden. Aus diesem Grunde sind sämtliche Niederschläge auf den Grundstücken zu beseitigen. Eine zentrale öffentliche Versickerung ist nicht vorgesehen. Ob eine dezentrale Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser möglich ist, ist im Zuge des weiteren Verfahrens unter Berücksichtigung eines Bodengutachtens zu prüfen.

b. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer

Es ist kein ortsnahes Gewässer vorhanden.

c. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. keine Einleitung zu realisieren ist

Falls die Niederschlagswasserbeseitigung nicht vollständig über Versickerung erreicht werden kann, ist eine private Regenrückhaltung mit Drosselorgan zu installieren und auf Dauer zu betreiben, welche die darüber hinaus anfallenden Regenwassermengen zwischenspeichert. Die Planung u. Bemessung der Rückhaltung ist mit dem Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim abzustimmen.

5. Überflutungsbetrachtung / Nachhaltige Stadtplanung

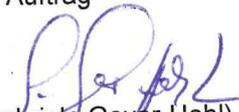
Der Entwässerungskomfort innerhalb eines Baugebietes hängt, insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab. Es ist auf ausreichenden baulichen Überflutungsschutz zu achten. Bei Überstau aus der Kanalisation bzw. aus Versickerungsanlagen (Muldensysteme oder Versickerungsbecken) sind besonders die angrenzenden Grundstücke mit Tiefgaragen, Kellerschächte, Kellerabgänge, Eingangstüren und Räume gefährdet, die unterhalb der Straßenoberfläche (Rückstauenebene) liegen.

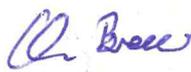
Eingangsbereiche von Gebäuden sollten mind. 20 cm über Geländeniveau des Endausbaus angeordnet werden. Zufahrten zu Grundstücken oder Tiefgaragen sind ggf. über einen erhöhten Wall anzuordnen, falls die Zufahrten unter der Rückstauenebene liegen.

Vorhandene bebaute Grundstücke sollten wegen der geplanten Erschließung keine erhöhte Überflutungsgefahr ausgesetzt werden. Falls dies nachgewiesen wird, ist die Überflutungssicherheit über geeignete Maßnahmen (Sicherung Lichtschächte etc.) im Zuge und zu Lasten der Erschließungsmaßnahme zu erhöhen.

Falls Sie Rückfragen haben oder weitere Ergänzungen benötigen sollten rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Gabriela Geyer-Hehl)
TL Abwasserwerk


(Christian Breuer)
Abwasserwerk

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

14. Juni 2019

Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Merten

Sehr geehrter Herr Schier,

danke für Ihre Mitteilung vom 15. Mai 2019.

Von Seiten der RSAG AöR werden zur Aufstellung einer Satzung, über die Einbeziehung einer Außenbereichfläche im Bereich Sommersberg, keine Bedenken erhoben

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Datum 03.06.2019
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-368/19/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Bornheim, Gemarkung Merten, Flur 22, Flurstück 238

Ihr Schreiben vom 15.05.2019, Az.: 61 20 11

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.** Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das *Merkblatt für Baugrundeingriffe*.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer *Internetseite*.

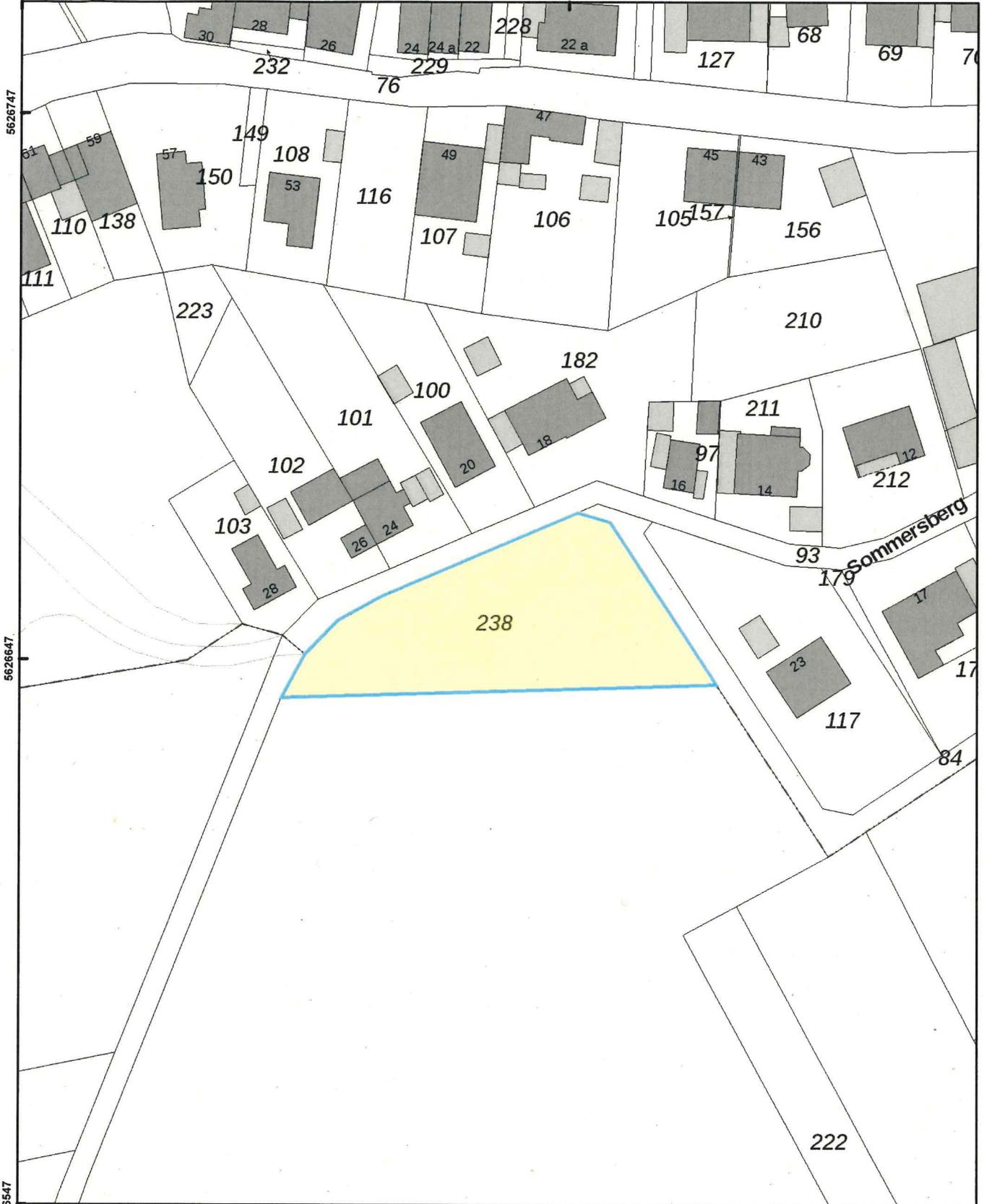
Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



5628747

5628647

5628647

Bezirksregierung
Düsseldorf



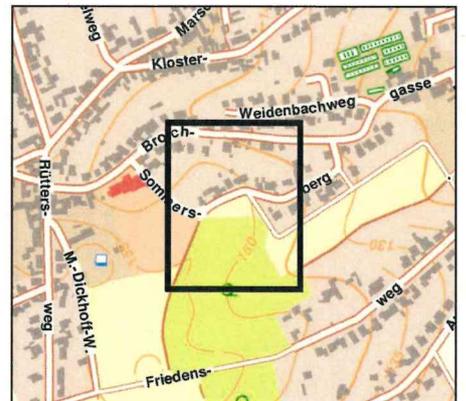
Aktenzeichen :
22.5-3-5382012-368/19

Maßstab : 1:1.000
Datum : 03.06.2019

Legende

- ausgewertete Fläche(n)
- Blindgängerverdacht
- geräumte Blindgänger
- geräumte Fläche
- Detektion nicht möglich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
- Laufgraben
- Panzergraben
- Schützenloch
- Stellung
- militär. Anlage

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



Bongartz, Monika

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>
Gesendet: Montag, 17. Juni 2019 16:21
An: Bongartz, Monika
Betreff: Stellungnahme S00757348, VF und VFKD, Stadt Bornheim, 61 20 11,
Einbeziehungssatzung im Ortsteil Merten

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Bornheim - 7.1 -Stadtplanungsamt - Monika Bongartz
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00757348
E-Mail: TDRA-W.Ratingen@vodafone.com
Datum: 17.06.2019
Stadt Bornheim, 61 20 11, Einbeziehungssatzung im Ortsteil Merten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.05.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemer unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Bongartz, Monika

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Mittwoch, 5. Juni 2019 06:47
An: Bongartz, Monika
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 132096, Einbeziehungssatzung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Merten im Bereich Sommersberg, Ortsteil Merten
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940

Bongartz, Monika

Von: leitungsauskunft@gtt.net
Gesendet: Montag, 20. Mai 2019 14:54
An: Bongartz, Monika
Betreff: Sommersberg, Merten Bornheim Trasse nicht betroffen: 128487

Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Interoute Germany GmbH
Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow
Tel.: +4930254310
Fax:+4930254311729
Email: leitungsauskunft@gtt.net
Web: <http://www.interoute.com>

Interoute Germany GmbH

Auskunft bei nicht betroffenen (negativen) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen.

Ihre Anfrage vom: 20/05/2019

Lage der Baustelle: Sommersberg, Merten Bornheim

Ihre Bearbeitungsnummer: 61 20 11

Unsere Bearbeitungsnummer: 128487

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH betroffen.

Allgemeiner Hinweis:

Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten.

Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne , wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lehmann

Engineer Plant Inquiries

Interoute Germany GmbH

Albert-Einstein-Ring 5

D-14532 Kleinmachnow

T: +49-30-25431-0

F: +49-30-25431-1729

E: leitungsauskunft@gtt.net

W: www.interoute.de



unitymedia

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
Frau Monika Bongartz
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bearbeiter(in): Frau Jungbluth
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-280
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 347202

Datum
21.05.2019

Seite 1/1

**Ihr Zeichen: 61 20 11
Baugebiet Ortsteil Merten.**

Sehr geehrte Frau Bongartz,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Unitymedia NRW GmbH

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführung: Winfried Rapp (Vorsitzender) | Gudrun Scharler | Martin Czermin | Thomas Funke | Christian Hindennach

www.unitymedia.de

Bongartz, Monika

Von: Linden Hubertus <Hubertus.Linden@e-regio.de>
Gesendet: Dienstag, 21. Mai 2019 10:49
An: Bongartz, Monika; Bürgerdialog Stadt Bornheim
Betreff: Einbeziehungssatzung gem. §34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB im Ortsteil Merten
Signiert von: hubertus.linden@e-regio.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bongartz

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 15.05.2019, Az.: 61 20 11 teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung vorhanden.

Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.

Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Hubertus Linden

Netzplanung



Regionalenergie für Sie.

e-regio GmbH & Co. KG _ Rheinbacher Weg 10 _ 53881 Euskirchen

Telefon 0 22 51 / 708-223

Telefax 0 22 51 / 708-9223

Mobil 0 160 / 901 55 62 7

hubertus.linden@e-regio.de

www.e-regio.de

www.facebook.com/e-regio